

Postgeheimnis – Der Klassenbriefkasten

Zielgruppe: Klasse 4

Verfassungsbezug

Art. 10 GG
Art. 112 (1) BV

Grundrechte



Zielsetzung

- Kennenlernen des Klassenbriefkastens als Austauschformat.
- Erfahren der Bedeutung von Privatsphäre und vertraulicher Kommunikation.
- Kindgerechtes Erfahrbarmachen und Reflektieren des Brief- und Postgeheimnisses.



Zeit 15 Minuten



Material

- Klassenbriefkasten, vgl. Bastelvorlage für Lehrkräfte: [Unterrichtsmaterialien | Deutsche Post | Post und Schule](#)
- Papier, ggf. DIN A5-Format
- Verfassung, Grundgesetz bzw. Ausdruck der Passagen (siehe Material)



Ablauf	Methode/Sozialform
<p>1 Einstieg</p> <p>Die Lehrkraft präsentiert den Klassenbriefkasten.</p> <p>Schülerinnen und Schüler (SuS) äußern sich spontan dazu.</p> <p>Mögliche Impulsfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wozu brauchen wir eigentlich einen Briefkasten? • Wem wollen wir schreiben? • Worüber könnt ihr schreiben? • Wie kommt der Brief bei seinem Adressaten an? 	Plenum
<p>2 Brief- und Postgeheimnis bewahren</p> <p>Erklärung der Methode:</p> <p>Die Lehrkraft bittet die SuS einen persönlichen Wunsch auf einen Zettel zu schreiben, der ihnen wichtig ist, aber geheim bleiben soll. Im Anschluss falten alle ihre Zettel zweimal und behalten sie in den Händen.</p> <p>Nun stellen sich die SuS im Kreis auf und gehen auf ein Zeichen der Lehrkraft im Raum umher, ohne zu sprechen und ohne in Kontakt mit anderen zu treten.</p> <p>Auf ein Signal der Lehrkraft hin tauschen die SuS mit der Person, die ihnen gerade begegnet, stillschweigend die Zettel aus und gehen gemeinsam als Paar weiter. Sie einigen sich dabei still auf ein Tempo (die Lehrkraft gibt diesen Hinweis). Auf ein weiteres Signal werden die Zettel wieder zurückgetauscht.</p> <p>In der nächsten Spazierrunde werden erneut auf ein Signal hin die Zettel, wie bereits beschrieben, ausgetauscht.. Dieses Mal gehen aber alle weiter, ohne aufeinander zu achten. Jeder darf in seinem Tempo gehen – es wird nicht gesprochen, die Zettel bleiben gefaltet einfach in den Händen.</p>	Spiel

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

Auf ein Signal suchen sich die „Tauschpartner“ und geben ihre Zettelchen wieder zurück und laufen dann für sich nochmals umher.
Daraufhin kommen alle wieder im Kreis zusammen und bleiben stehen.

Am Ende der Aktivität fragt die Lehrkraft die SuS nach ihren Erfahrungen:

- *Wie hast du dich gefühlt, als du mit deinem Wunsch spazieren gegangen bist?*
- *Wie war es, den Zettel abzugeben? Was hast du dabei gefühlt?*

Die Lehrkraft fasst am Ende zusammen, dass es wichtig ist, einer Person, der man etwas anvertraut, vertrauen zu können. In diesem Fall: Die SuS müssen darauf vertrauen können, dass das, was sie geschrieben haben, geheim bleibt und nur von der Person gelesen wird, für die es bestimmt ist.

3 Übertragung auf Grundgesetz und Bayerische Verfassung

Diese Übung kann als Vorübung bei Einführung des Klassenbriefkastens genutzt werden und auf das Postgeheimnis übertragen werden. Hier besagt Artikel 112 der Bayerischen Verfassung bzw. Artikel 10 des Grundgesetzes, dass alle Menschen das Recht auf ein Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis haben.

Die Lehrkraft präsentiert Artikel 112 BV und Artikel 10 des GG.

Mögliche Impulsfragen:

- Was bedeutet es, dass das Brief-, Postgeheimnis etc. unverletzlich ist?
- Warum ist es wichtig, dass jeder Mensch ein Recht auf ein „Geheimnis“ beim Überbringen von Mitteilungen hat?
- Was können wir tun, um sicherzustellen, dass dieses Recht gewahrt wird?
- Was kannst du tun, wenn du einen Brief schreibst, damit dein Brief „geheim“ bleibt? Was kannst du tun, wenn du der Klassenpostbote bist, damit das Briefgeheimnis gewahrt bleibt?

Plenum



Tipps

Diese Methode kann auch im Kontext des Klassenrates eingebaut werden.

Arbeitsmaterial

Verfassung des Freistaates Bayern Artikel 112 (1)

Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich.

Quelle: [Bürgerservice - Art. 112 \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de)

Artikel 10 des Grundgesetzes

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich

Quelle: [Art 10 GG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de)